

Rechtshandbuch Anlagenbau.

Rechtsanwalt Dr. Peter Hammacher, Heidelberg

Rechtshandbuch Anlagenbau.

Praxisfragen deutscher und internationaler Anlagenbauprojekte. Hrsg. von Yves Bock und Jörn Zons. – München, Verlag C. H. Beck, 2015. XXXV, 665 S., ISBN 978-3-406-64465-8, geb., 169 Euro.

In der deutschen Literatur gibt es nicht viele Werke, die sich mit den Rechtsfragen des internationalen Anlagenbaus beschäftigen. Dem eigenen Anspruch, diese Lücke zu schließen, werden die 22 Autoren dieses Handbuchs gerecht. Das in vier Teile gegliederte Buch mit 27 Kapiteln vermittelt fundierte und an der Praxis gespiegelte Rechtskenntnisse – interessant für jene, die nur gelegentlich mit dem Anlagenbau zu tun haben und jene, die ihre eigene Praxis überprüfen möchten. 15 Autoren kommen aus den Rechtsabteilungen des Großanlagenbaus, sieben allein von *Siemens*, wie der Mitherausgeber *Bock*, vier aus dem Anwaltsbüro *Hogan Lovells*, wobei der Mitherausgeber *Zons* gerade zur Kanzlei *Friedrich v. Westphalen* gewechselt ist.

Das Handbuch stellt das deutsche private Baurecht einschließlich VOB/B zur internationalen Vertragspraxis und oft auch zum Common Law und anderen Rechtsordnungen in Beziehung. Der deutsche Baujurist findet so einen guten Einstieg in die Materie. Wie immer eröffnet die Rechtsvergleichung, dass es meist mehrere Lösungsmöglichkeiten für Rechtsprobleme gibt. Zahlreiche Formulierungsbeispiele aus internationalen Musterverträgen auch außerhalb der FIDIC wecken das Verständnis für internationale Standards. Sehr erfreulich sind die zahlreichen Hinweise aus der Praxis der Autoren.

Jedes Kapitel hätte es verdient, dass man sich mit den rechtlichen Ausführungen angemessen auseinandersetzt. Dies ist jedoch in der Kürze einer Rezension leider nicht möglich.

In Teil A (Allgemeines zur Gestaltung von Anlagenbauverträgen) führt *Zons* vorsichtig in die Rechtsgrundlagen internationaler Anlagenbauprojekte ein. *Mahnken/Cloppenburg* beschäftigen sich mit der Achillesverse des deutschen Zivilrechts, dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und empfehlen, das Tatbestandsmerkmal des „Stellens“ einer AGB enger zu interpretieren. *Bock* stellt Vor- und Nachteile der Detaillierung von Verträgen gegenüber, *Becker* die Musterverträge im internationalen Anlagenbau (wie FIDIC), die angepasst werden sollten, wenn deutsche Parteien betroffen sind.

Hammacher: Rechtshandbuch Anlagenbau. (NZBau 2016, 26)

27 ▲

In Teil B werden Kernthemen und Kernregelungen von Anlagenbauverträgen besprochen. *Bock* macht Mut, wenn er schreibt, dass es durchaus möglich sei, den Liefer- und Leistungsumfang vollständig und fehlerfrei zu beschreiben. Die funktionale Leistungsbeschreibung ist im Anlagenbau die Regel. *Caliebe* weist auf Punkte hin, die bei der Performance-Vereinbarung geregelt werden müssen, wie Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit, Life Cycle Cost. *Kallenbach* zeigt, dass es klarer und praktikabler Regelungen zum Umfang des Änderungsverlangens des Auftraggebers, zum Verfahren und zur Berechnung der Vergütung etc. bedarf. Die VOB/B ist nicht ausreichend.

Zipperich stellt die Vergütungs- und Zahlungsregelungen aus BGB und VOB/B denen des Anlagenbaus gegenüber, im Regelfall ein Pauschalpreis mit Zahlungsplan nach „Milestones“. *Decker* widmet sich ausführlich den international üblichen Sicherungsformen für Auftraggeber und Auftragnehmer. *Fußy* stellt die deutschen Regeln zur Leistungsstörung den Regelungen des Common Law und der FIDIC gegenüber. *Kiene* stellt das gestreckte Abnahmeverfahren des Anlagenbaus dem § 640 BGB gegenüber. *Cloppenburg* bespricht die vorzeitige Beendigung des Vertrags, die einer vertraglichen Regelung bedarf und die mit der jeweils anzuwendenden Rechtsordnung in Konflikt stehen kann. (zur Regelung insolvenzbedingter Kündigung zuletzt *OLG Frankfurt a. M.*, NZBau 2015, 292). *Johannsen* beschreibt die unterschiedlichen Möglichkeiten, wie mit unvorhergesehenen Änderungen der Vertragsgrundlagen umgegangen werden kann. *Kallenbach* bespricht Regelungen zu Know-how, Schutz und geistigem Eigentum, *Zons*, zu Haftungsrisiken und Haftungsbeschränkungen. *Mahnken/Benedict* zeigen, wie intensiv sich die Rechtsabteilungen der Großunternehmen mit der Frage der Konfliktlösung bei großen Projekten befassen und auch neben dem Schiedsverfahren andere Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung (zB Mediation, Schlichtung, Schiedsgutachten) in Betracht ziehen.

In Teil C (Besondere Vertragstypen und Projektstrukturen im Anlagenbau) führt *Faber* in das Thema Public Privat Partnership ein, bei dem der Anlagenbauer mit der Projektierung und gegebenenfalls auch der Finanzierung von Großprojekten befasst ist. *Faber* stellt den „EPCM-Contract“ vor, „Engineering“ (technische Planung), „Procurement“ (Organisation der Projektdurchführung) und „Construction Management“ (Koordination, Kontrolle und Absicherung aller Bauarbeiten), bei dem der Auftragnehmer keine Bauleistung erbringt, sondern lediglich die Koordination der Erbringung.

Knütel gewährt einen spannenden Einblick in die Projektverträge für Offshore-Windparks. *Wiedemann* schildert das Dilemma des Generalunternehmers der die Regelungen mit seinem Bauherrn „back to back“ auf den Subunternehmer durchstellen möchte, aber ohne den Vertrag durch dessen Widerstand oder durch AGB-Rechtsprechung zu gefährden. *Kurze* gibt einen Überblick über *Regelungen in* Konsortialverträgen, *Höhns* zeigt die Komplexität des Anlagenbaus anhand des Transportrechts und listet Punkte auf, die bei der vertraglichen Gestaltung zu beachten sind. *Kropp* stellt Serviceverträge vor, die parallel zum Anlagenbauvertrag abgeschlossen werden, und hilft mit praktischen Hinweisen und Auszügen aus Musterverträgen.

In Teil D (Wichtige Querschnittsmaterien in Anlagenbauprojekten) geht *Johannsen* auf die Regelungsnotwendigkeit von Compliance ein. Nicht nur der deutsche Anlagenbau hat in den letzten Jahrzehnten bitter zu spüren bekommen, was es bedeuten kann, keine aktiven Maßnahmen gegen Korruption, Kartellverstöße, Geldwäsche etc. zu ergreifen.

Burgstaller/Gebert zeigen die Bedeutung von Investitionsschutz und wie Investitionsschiedsverfahren funktionieren. Dem Rezensenten sei der Hinweis gestattet, dass die UNCITRAL-Transparency Rules die derzeitige Kritik an TTIP und CETA in weiten Teilen überholen (*Verf.*, NZBau 2014, 607). *Bub* zeigt auf, dass sämtliche Steuerarten von dem Auslandsbezug betroffen sind; die Neigung des deutschen Ziviljuristen, steuerliche Themen lieber den Kollegen in der Spezialabteilung zu überlassen, führt im Anlagenbau nicht weit.

Fazit: Es ist den Autoren gelungen, ihr jeweiliges Thema auf je nur circa 30 Seiten kompakt, kompetent, lehrreich und unmittelbar praxistauglich zusammenzufassen. Das Handbuch ist zu empfehlen.